

W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

D E R

S T A D T F Ü R S T E N F E L D



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 23. November 1983 für die bestehende öffentliche Wasserleitung der Stadt Fürstenfeld im Sinne des Landesgesetzes vom 16.2.1971 LGBL.Nr. 42/1971 nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### § 1 VERSORGBEREICH

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

### § 2 ANSCHLUSZZWANG

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlußzwang. Der Wasserbedarf der zu versorgenden Gebäude ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang nach § 3 gegeben ist.

### § 3 AUSNAHMEN VOM ANSCHLUSZZWANG

Von dem im § 2 dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Anschlußzwang sind ausgenommen:

(1) Gebäude, deren Grenze von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m entfernt liegt.

(2) Gebäude, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder deren Anschluß nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.

(3) Gebäude mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe oder Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung mit Trinkwasser der Wasserbedarf der bereits angeschlossenen Gebäude und Anlagen im Bereich der Stadt Fürstenfeld unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des WVU, nicht mehr gedeckt werden kann.

(4) Gebäude, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende Anlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet und Wasser in genügender Menge zur Verfügung steht. Für die Versorgung von Gebäuden mit Trinkwasser ist dann eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser gegeben, wenn pro Person eine Menge von 150 Liter Trinkwasser pro Tag aus der bestehenden Wasserversorgungsanlage zur Verfügung stehen. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist durch ein entsprechendes Gutachten des Universitätsinstitutes für Hygiene, Universitätsplatz 4, 8010 Graz, zumindest einmal jährlich, falls aber von der Behörde verlangt, auch in kürzeren Zeitabschnitten der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu erbringen.

Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung vom Wirksamwerden des Anschlußzwanges unter Angabe der Gründe beim WVU schriftlich einzureichen.

#### § 4 BENÜTZUNGSZWANG

(1) In Gebäuden, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Wenn Eigenversorgungsanlagen bestehen, deren Wasser für den menschlichen Genuß nicht geeignet ist, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden. (ÖNORM B 2531, 3.1)

(3) Zwischen einer Eigenversorgungsanlage und der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine Verbindung bestehen. (ÖNORM B 2531, 3.2)

#### § 5 ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

(1) Gebäudeeigentümer, für die Anschlußzwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen zu beantragen.

(2) Der Anmeldebogen wird dem Gebäudeeigentümer zugestellt oder übergeben und ist binnen 4 Wochen nach Zustellung ordnungsgemäß ausgefüllt dem WVU zu übergeben.

(3) Gebäudeeigentümer, für die der Anschlußzwang nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung einbringen.

(4) Gebäudeeigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als Anschluß- und wasserbezugspflichtig.

(5) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltendgemacht werden.

(6) Mehrere Miteigentümer eines Gebäudes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Gebäudeeigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Alle Gebäudeeigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

#### § 6 ANSCHLUSSLEITUNGEN

(1) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.

(2) Die Lichtweite der Anschlußleitung wird vom WVU entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Sie soll nicht kleiner sein als NW 25.

- (3) Für ein Gebäude ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Gebäudeeigentümers können jedoch in begründeten Fällen insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
- (5) Bei Gebäudeteilungen ist jeder Gebäudeeigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Gebäude einen Anschluß herstellen zu lassen.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen ein Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, daß die Durchströmung der Anschlußleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz gehaltene Anschluß des Hydranten muß mindestens NW 80 haben und ist mit einem Rückflußverhinderer (ev. auch Wasserzähler) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- (7) Die Herstellung oder Änderung der Anschlußleitung erfolgt durch das WVU auf Kosten des Gebäudeeigentümers. Das WVU kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure usw.). Das WVU kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung dem Gebäudeeigentümer übertragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Wenn für Gebäude keine Anschlußpflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluß schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch drei Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Gebäudeeigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- (9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlußleitung nach ÖN B 2532 obliegt dem WVU. Diese Einrichtungen verbleiben im Eigentum des WVU.
- (10) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlußleitung dürfen nur von Angehörigen des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (11) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (12) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten undgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (13) Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt dem WVU. Die Kosten werden vom Grundstückseigentümer getragen.
- (14) Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut

noch überbaut werden, noch sollen Bäume oder wertvolle Ziersträucher näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gesetzt werden".

Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder zulassen. Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen.

## § 7 WASSERZÄHLER

(1) Der Wasserzähler wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des WVU. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Gebäudeeigentümer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitliche Eichung des Wasserzählers gem. den geltenden Bestimmungen des jeweils geltenden Maß- und Eichgesetzes wird eine Zählergebühr verrechnet.

(2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflußverhinderer einzubauen.

(3) Der Gebäudeeigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung des WVU in einem verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder in einem sonst geeigneten Raum einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das WVU einen geschätzten Verbrauch bis zu Beendigung der Behinderung durch den Gebäudeeigentümer annehmen.

Der Gebäudeeigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflußverhinderer) entstandenen Schäden.

(4) Ist über Anordnung des WVU ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Gebäudeeigentümer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten (Mindestausmaß rund oder quadratisch 1 m Durchmesser bzw. 1 m Seitenlänge gem. ÖNORM B 2532 Abs. 8). Im Schacht sind Steigeisen anzubringen. Dort, wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Das WVU behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Gebäudeeigentümers selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2532).

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Gebäudeeigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Gebäudeeigentümer dafür

zu sorgen, daß während der Ablesung oder während Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.

(5) Wird vom Gebäudeeigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag vom WVU ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Gebäudeeigentümer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres gerechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.

(6) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Abgaben- oder Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.

(7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Gebäudeeigentümer.

(8) Dem Gebäudeeigentümer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Gebäudeeigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.

## § 8 VERBRAUCHSANLAGEN

(1) Die Verbrauchsanlagen des Gebäudeeigentümers umfassen alle Rohrleitungen, -Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Gebäudes dienen.

(2) Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Gebäudeeigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom konzessionierten Installateur unter Beachtung der ÖN B 2531 und der Vorschriften des WVU ausgeführt und erhalten werden. Soweit einschlägige Prüfzeichen der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte erteilt sind dürfen nur solche verwendet werden.

(3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten müssen dem WVU mit der Anmeldung zum Wasserbezug Pläne und Beschreibungen der Anlage, sowie Berechnung des Wasserverbrauches, vom Installateur vorgelegt werden. Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen, die Anlage vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und eine Druckprobe vorzunehmen. Mit der

Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des WVU begonnen werden. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.

Das WVU übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

(4) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. es wird der Wasserzähler vom WVU erst eingebaut, wenn der Gebäudeeigentümer dem WVU eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.

(5) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflußverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflußverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen der ÖVGW tragen. Weiters kann dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) nur dann zugestimmt werden, wenn sie den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

(6) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen udgl.) dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflußverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.

(7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(8) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2532 Punkt 6 und auf die ÖNORM B 2531 Punkt 10 verwiesen. Das WVU verwendet in zunehmendem Maße Rohrmaterialien, die elektrisch nicht leitend sind. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Gebäudeeigentümer vom Befugten ausführen zu lassen.

(9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann das WVU eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.

(10) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluß, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflußverhinderer, ein Prüfventil und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Diese Armaturen sind leicht zugänglich anzuordnen und jährlich von einem Befugten nachweislich zu überprüfen (ÖNORM B2531). Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

Rückflußverhinderer und Sicherheitsventile müssen das Prüfzeichen der ÖVGW haben.



Bei Verwendung von Enthärtungsanlagen für Warmwasserbereitungsanlagen ist § 8 (5) besonders der letzte Satz zu beachten.

(11) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragen des WVU ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

(12) Das WVU behält sich vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom WVU festgesetzten Frist beheben zu lassen.

(13) Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).

(14) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.

(15) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

(16) Die an das WVU angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen. (ÖNORM B 2531).

## § 9 WASSERBEZUG

(1) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Gebäudeeigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WVU entscheidet ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

(3) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind dem WVU binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein und haftet auch für die Zahlungsrückstände.

## § 10 EINSCHRÄNKUNG ODER UNTERBRECHUNG DES WASSERBEZUGES

(1) Das WVU kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,

- b) Schäden, an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die

erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,

- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

(2) Darüber hinaus kann das WVU den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
- b) Wasser entgegen die gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
- c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

(3) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Absatz 1 a bis 1 c ist vom WVU nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen des WVU vorgesehenen Weise.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

## § 11 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

(1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von der Feuerwehr oder dem Personal des Städtischen Wasserwerkes in Gebrauch genommen werden.

(2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.

(3) Eine Hydrantenleitung ist mit mindestens NW 80 auszuführen. Die Aufstellung der Hydranten soll mit der Feuerwehr besprochen werden.

(4) Die Entnahme und Verrechnung des aus Hydranten für öffentliche Zwecke benötigten Wassers (Straßenbesprengung, Kanalspülung, Springbrunnen usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sollen Hydrantenzähler verwendet werden.

(5) Öffentliche Auslaufbrunnen sind mit einem Wasserzähler zu versehen.

## § 12 ABGABEN UND TARIFE

(1) Die Abgaben und Tarife sind in einer Abgaben- und Tarifordnung für das städtische Wasserversorgungsunternehmen geregelt.

(2) In der Abgabenverordnung für das WVU sind alle Abgaben und Tarife, Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses usw. enthalten. Ebenso sind die Fälligkeitstermine der Vorschreibungen oder Rechnungen und die Einspruchsfristen darin festzulegen.

## § 13 STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung bestraft.

## § 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Kraft.

(2) Mit gleichem Tag verliert die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 22. Mai 1963 ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Erich Kospach*  
(Erich Kospach)

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

- Rechtsabteilung 3 -

---

Der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 23.11.1983 wurde von der Stmk. Landesregierung gemäß § 9, Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl.Nr. 42 die Zustimmung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Weihs eh.

F.d.R.d.Ausf.

*J. Weis*